

PETER FORSTMOSER

Rechtsinformatik: Einführung aus juristischer Sicht

Der Jurist hat sich mit der elektronischen Datenverarbeitung in zweierlei Hinsicht auseinanderzusetzen:

- Einerseits stellt sich für ihn die Frage nach der *rechtlichen Behandlung des Computers und seiner Anwendungsmöglichkeiten*, sowohl unter geltendem Recht wie auch in rechtspolitischer Hinsicht. Stichworte sind hier etwa Datenschutz und Datensicherheit, Computerkriminalität, Programmschutz, rechtliche Qualifikation von EDV-Leistungen.
- Auf der anderen Seite interessieren ihn die Anwendungsmöglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung für die Rechtspraxis, die Theorie und die Rechtspolitik, die Möglichkeiten also, die *elektronische Datenverarbeitung dem Juristen als Hilfsmittel dienstbar zu machen*. Diesem zweiten Bereich ist unsere Tagung gewidmet.

Eine Unterstützung rechtlicher Arbeit durch die EDV erscheint in drei Richtungen prüfenswert:

- Zunächst kann die EDV zur Lösung von Informations- und Dokumentationsproblemen eingesetzt werden, zur Beschaffung der nötigen Unterlagen insbesondere für die Rechtsanwendung. Dieses Gebiet der *Rechtsinformatik* ist in erster Linie Thema des Seminars (hiezumachfolgend Ziff. I).
- Ein weiterer Schritt ist derjenige zur *automatisierten Entscheidungsfindung* und damit der Rechtsanwendung selbst — und nicht nur ihrer Vorbereitung — — mittels EDV (hiezumachfolgend Ziff. II).
- Endlich kann die EDV im Rahmen der Rechtsanwendung wie der Rechtssetzung zahlreiche *Dienstleistungen* erbringen und von Routinearbeiten entlasten (hiezumachfolgend Ziff. III).

I. EDV-unterstützte Informationssysteme für Juristen

1. Die Informationsflut im Recht

Auch der Jurist sieht sich einer gewaltigen, stets noch anwachsenden *Flut von Informationen* gegenüber:

- Die Systematische Sammlung des Bundesrechts, welche die zur Zeit geltenden innerstaatlichen Erlasse enthält, umfasst 22 Bände, und der noch nicht abgeschlossene internationale Teil ist inzwischen bereits auf neun Bände

angewachsen. Allein die neuen Bundeserlasse des Jahres 1983 füllten gut 2000 Seiten. Hinzu kommt die Gesetzgebung der Kantone (im Kanton Zürich als Grundstock etwa die sieben Bände der Zürcher Gesetzessammlung, dazu die laufenden Nachträge) und der Gemeinden.

- Auch hinsichtlich der *Judikatur* sind die Zahlen eindrucklich: Von Anfang 1948 bis Ende 1967 wurden vom Bundesgericht und den Obergerichten der Kantone Basel-Stadt und Zürich — von nur drei Gerichten also — gegen 140'000 Urteile gefällt. Von diesen sind freilich nur — aber immerhin — gegen 8'500 veröffentlicht und damit für die Fortentwicklung des Rechts bedeutsam geworden.
- Sodann erscheint in der Schweiz täglich mehr als eine juristische *Fachzeitschrift*, und die Bibliographie des schweizerischen Rechts führt alljährlich weit mehr als 1000 Titel auf.

Im Vergleich zu den Naturwissenschaften bleiben juristische Schriftstücke *weit länger aktuell*. Der Beizug von jahrzehnte alten Präjudizien ist durchaus an der Tagesordnung, und auch die Literatur wird sehr viel weniger rasch obsolet als in technischen Wissenschaften.

Damit ist in der Rechtswissenschaft offensichtlich ein fruchtbares Anwendungsgebiet für den Einsatz des Computers gegeben. Mit Hilfe der EDV könnten die einschlägigen Erlasse, Entscheide und Literaturstellen bereitgestellt werden, könnte der Jurist also entlastet werden von der zeitraubenden und oft mehr oder weniger zufällig ausgeführten Sucharbeit. Aber nicht nur vor einem Zuwenig, auch vor einem Zuviel an Information könnte der Computer schützen, indem der Einsatz der EDV Garant sein könnte für eine strenge und systematische Auswahl und damit für qualitativ bessere Grundlagen der juristischen Arbeit.

2. Ausländische juristische Informationssysteme

Tatsächlich sind denn auch im Ausland bereits heute eine grosse Zahl juristischer Informationssysteme realisiert. Dazu einige Hinweise:

a) Der Ausgangspunkt rechtsinformatischer Bemühungen liegt in den *USA*. Dort sind on line bearbeitete juristische Datenbanken seit den späten Sechzigerjahren erfolgreich im Einsatz, und heute stehen mit LEXIS und WESTLAW grosse Systeme zur Verfügung, welche die vollständige Judikatur und teils auch Gesetze und Verordnungen gespeichert haben.

Dass die USA in diesem Bereich bahnbrechend waren, erklärt sich nicht nur aus technologischem Vorsprung. Es hängt dies vielmehr auch mit dem Rechtssystem zusammen: Das traditionelle anglo-amerikanische Recht basiert bekanntlich weitgehend auf dem «case-law», auf der Weiterentwicklung des Rechts von Fall zu Fall durch die Gerichte. Dies führt zu einer uferlosen Masse von Fällen, die jeweils nach verschiedensten Kriterien selektioniert werden müssen. Hiefür eignet sich der Dialog mit dem Computer besonders.

b) In *Belgien* nahm schon 1969 das CREDOC — ein von den belgischen Anwalts- und Notarvereinen getragenes juristisches Informationszentrum —

seine Tätigkeit auf. Das CREDOC speichert Gesetze, Rechtsprechung und juristische Literatur. Von besonderem Interesse für die Schweiz ist, dass dabei die Probleme der Mehrsprachigkeit der Dokumente zu lösen waren.

Das CREDOC wird im Laufe dieser Veranstaltung durch dessen Generaldirektor, Herrn *Houtart*, vorgestellt werden¹.

c) In der *Bundesrepublik Deutschland* haben vor einem Jahrzehnt die Arbeiten an einem gross angelegten juristischen Informationssystem, dem JURIS, begonnen. Ausgebaut wurden zunächst die Bereiche des Sozialrechts, des Steuerrechts und des Schadenersatzrechts, und es bestehen heute zu diesen Gebieten umfassende Datenbanken mit Hinweisen auf Rechtsprechung, Literatur und Rechtsnormen. Geplant ist für die Zukunft der Zugang für jedermann. Am heutigen Testsystem sind 60 externe Benutzer — Universitäten, Gerichte, aber auch Anwaltskanzleien — angeschlossen. Näheres erfahren Sie im Referat von Herrn Regierungsdirektor *Käfer*² sowie — aus der Sicht des Anwenders — im Erfahrungsbericht von Dr. *Schlarmann*³.

Operativ ist sodann das System LEXinform der Datev, der Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der BRD. Für das LEXinform bestehen m.W. zur Zeit gegen 3'200 Anschlüsse, von denen aus on line Entscheide im Volltext und Literatur mit deren bibliographischen Angaben und einem «abstract» abgerufen werden können. Über das System LEXinform referiert dessen Leiter, Dr. *Conradi*⁴.

Am Rande sei erwähnt, dass ab Mai 1984 die Neue Juristische Wochenschrift in einem «Bildschirmtext» eine wöchentlich aktualisierte «elektronische NJW» herausgibt, die über das öffentliche Fernmeldenetz auf einem Fernsehgerät empfangen werden kann und auch den Dialog erlaubt.

d) In *Italien* ist mit dem ITALGIURE ebenfalls schon seit Jahren eine juristische Datenbank im Einsatz, die Leitsätze von Urteilen und Literaturangaben enthält.

e) Schliesslich ist für die *Europäischen Gemeinschaften* das System CELEX für das Gemeinschaftsrecht und dessen Materialien zu erwähnen.

3. Bestrebungen in der Schweiz

a) In der Schweiz wurde schon im Jahre 1969 in einer von verschiedenen Juristenorganisationen getragenen Resolution die Einsetzung einer Bundeskommission verlangt, welche die Entwicklung eines juristischen Informationssystems prüfen sollte. Den Auftakt zur offiziellen Diskussion bildete der Juristentag 1972, der dem Thema «Datenverarbeitung im Recht» gewidmet war. Im gleichen Jahr wurde eine Schweizerische Gesellschaft für Rechtsinformatik gegründet, die aber nach einem ersten Effort (Seminar in Zürich 1973) bald wieder sanft entschlafen ist.

¹ Vgl. hinten S. 43 ff.

² Vgl. hinten S. 59 ff.

³ Vgl. hinten S. 69 ff.

⁴ Vgl. hinten S. 49 ff.

Die folgenden Jahre brachten — von einzelnen Monographien und Zeitungsartikeln abgesehen — in der Schweiz kaum eine Fortsetzung der Auseinandersetzung. In der Stille wurde freilich an verschiedenen Orten intensiv an den Vorbereitungen für juristische Datenbanken gearbeitet, und es scheinen diese Bestrebungen zur Zeit an verschiedenen Orten fast gleichzeitig einer Realisierung entgegenzugehen⁵. So dürfte «1984» in der Schweiz weniger das Jahr des grossen Bruders als das der Rechtsinformatik werden.

b) Pionierleistungen vollbrachte eine heute unter der Firma «*Juristische Datenbank AG*» tätige Organisation, die schon Ende der Sechzigerjahre mit dem Aufbau eines juristischen Informationssystems begann. Anfänglich konzentrierte man sich darauf, bibliographische Angaben zu speichern. Seit 1973 werden Gerichtsentscheide eingegeben, wobei sich die Juristische Datenbank AG m.W. bisher auf die publizierten Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts und der zürcherischen Rechtsprechung beschränkt hat. Diese Auswahl erfolgte nicht nur wegen der Bedeutung, die den höchstrichterlichen wie auch den Zürcher Urteilen zukommt. Der Hauptgrund war trivialer: Beim Druck der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide wie auch der Blätter für zürcherische Rechtsprechung fallen Datenträger an, die auch für die Speicherung bei der Juristischen Datenbank AG zur Verfügung stehen. Damit ist auf einen Umstand hingewiesen, der wohl an unserer Tagung auch noch zur Sprache kommen wird: dass nämlich die Hauptschwierigkeiten für den Aufbau einer praktisch brauchbaren juristischen Datenbank weniger in der Entwicklung passender Programme und schon gar nicht in der Beschaffung der Hardware liegen, sondern vielmehr darin, einen umfassenden Datenstock aufzuarbeiten und à jour zu halten.

Herr *Vischer*, Initiant der Bestrebungen der Juristischen Datenbank AG und deren Inhaber, wird uns deren Bestrebungen — vor allem auch im Hinblick auf die Zukunft — noch näher darlegen⁶.

c) Im privaten Sektor aktiv ist sodann seit einiger Zeit die Arbeitsgruppe JURIMETRICS, die — anlehnend an ausländische Erfahrungen — ein kommerziell verwertbares System entwickeln und stufenweise verwirklichen möchte.

d) Parallel zu diesen privatwirtschaftlichen Anstrengungen laufen Bemühungen, die von öffentlicher Seite unternommen werden:

Im Bund ist im *Bundesamt für Justiz* ein EDV-unterstütztes Informationssystem aufgebaut worden. Es basiert darauf, dass Stichworte und Basisinfor-

⁵ Seit der Tagung vom April 1984 sind die Bestrebungen des Schweizerischen Juristenvereins (SJV) und des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) zur Schaffung einer breit abgestützten und zugänglichen juristischen Datenbank weiter vorangetrieben worden. Für voraussichtlich Januar 1985 ist die Gründung eines Vereins «Schweizerische Juristische Datenbank» beabsichtigt, der unter Beizug von Experten ein Feinkonzept für die Bereitstellung einer juristischen Datenbank zu erarbeiten hat. Gründungsmitglied soll nebst SJV und SAV auch der Bund sein. In einer späteren Realisierungsphase wird sodann eine breit abgestützte Trägerorganisation gebildet werden.

Einen Überblick über den Stand der Bestrebungen auf dieser Ebene zur Zeit der Tagung gibt das Referat der Delegierten des SJV für eine schweizerische juristische Datenbank, Frau Dr. *Sameli* (S. 131f.).

⁶ Vgl. hinten S. 19 ff.

mationen der täglichen Post und der in der Justizabteilung erarbeiteten Gutachten registriert werden. Diese Informationen sind über Bildschirm abrufbar. Sie führen zu einer Referenz, und das Dokument selbst ist über Mikrofilm verfügbar.

Auch das *Bundesgericht* hat in der letzten Zeit intensive Abklärungen betreffend ein EDV-unterstütztes Informationssystem getroffen, durch das vor allem die eigene Judikatur leichter zugänglich gemacht werden soll. Dem Vernehmen nach ist in den letzten Tagen diesbezüglich ein Grundsatzentscheid getroffen worden.

Über diese Systeme der öffentlichen Hand werden Prof. *Voyame*, Direktor des Bundesamtes für Justiz, und Dr. *Müller*, Kanzleidirektor des Bundesgerichts, referieren⁷.

4. Zur Weiterentwicklung in der Schweiz

a) Fragt man nach der *künftigen Entwicklung* der schweizerischen Rechtsinformatik, dann ist vorab davon auszugehen, dass hierzulande — anders als zum Teil im Ausland — *nicht von einer «Informationskrise des Rechts» gesprochen* werden muss. Die Erlasse des Bundes wie der meisten Kantone sind in gut gegliederten und à jour gehaltenen Sammlungen erfasst, und zumindest zur höchstrichterlichen Praxis kann — soweit diese veröffentlicht wird — jedermann leicht zugreifen. Durch mehrere Bibliographien — allen voran die Bibliographie des schweizerischen Rechts der ZSR — ist auch die Literatur vorzüglich aufbereitet.

Beschränkt ist trotz allem auch die *Informationsmenge*, mit der sich der schweizerische Jurist auseinandersetzen muss, zumindest solange er sich mit nationalen Rechtsfragen befasst. Anders als für den Naturwissenschaftler wird sein Informationsraum durch die Landesgrenzen weitgehend abgesteckt.

Trotzdem wären verbesserte Informationsmittel von grossem Nutzen für die Rechtsanwendung, aber auch für die wissenschaftliche Arbeit und die Rechtspolitik. Dabei ginge es weniger um eine Erhöhung des *Umfangs* an Information, als vielmehr darum, deren *Qualität* zu verbessern. Nicht einfach *mehr*, sondern *bessere* Information sollte das Ziel der Rechtsinformatik sein.

Für den künftigen Aufbau der Rechtsinformatik in der Schweiz sind dabei m.E. einige Regeln zu beachten:

b) Vorab ist davon auszugehen, dass es der schweizerische Rechtsraum wohl aus Kostengründen nicht erlaubt, mehrere Systeme nebeneinander zu entwickeln. Als Postulat ist daher zu fordern, dass *ein* System entwickelt wird, welches verschiedenartigen Bedürfnissen Rechnung trägt. Insofern sind die zahlreichen parallelen Anstrengungen, die sich heute registrieren lassen, nicht unproblematisch und sollten sie aufeinander abgestimmt werden.

Konsequenterweise wäre ein solches System weder ausschliesslich privatwirtschaftlich noch durch die öffentliche Hand allein zu führen und zu beherrschen und müsste es auf öffentlicher wie auf privater Seite breit abgestützt werden.

⁷ Vgl. hinten S. 77 ff. und S. 33 ff.

c) Ein schweizerisches System hätte — soll es nicht von ausschliesslich regionaler Bedeutung sein — den *Bedürfnissen der Mehrsprachigkeit* zu genügen. Damit ist eine systematische Bearbeitung der zu speichernden Dokumente durch qualifizierte Juristen unerlässlich. Hierin liegt wohl ein Hauptproblem der Realisierung: Zur Zeit bestehen bekanntlich noch nicht einmal für die gesamte Privatrechtskodifikation durchwegs einschlägige und aktuelle Kommentierungen. Wenn für solche Kommentiararbeit die Bearbeiter fehlen, dürfte es schwer fallen, für die anonyme Arbeit im Rahmen einer juristischen Datenbank geeignete Persönlichkeiten zu finden.

d) Ein schweizerisches Informationssystem wird *stufenweise entwickelt* werden müssen. Hier fragt es sich, *womit begonnen* werden soll: Soll das häufig Gebrauchte — etwa die Bundesgesetze und die Entscheidungen des Bundesgerichts — zuerst bearbeitet werden? Oder soll im Gegenteil beim eher Abgelegenen begonnen werden? M.E. ist zwischen diesen beiden Extremen ein Kompromiss zu suchen:

— Die Entscheidungen des Bundesgerichts und die Bundesgesetzgebung sind konventionell derart leicht greifbar, dass in diesem Bereich der Nutzen der EDV verhältnismässig gering sein dürfte.

— Andererseits wäre die Zahl der Interessenten zu klein, wollte man sich auf Spezialgebiete beschränken.

e) So oder so wird jedenfalls ein wichtiges Postulat darin bestehen, von allem Anfang an auch eine *Rückwärtsdokumentation* aufzubauen. Der Jurist kann — wie schon eingangs erwähnt — mit Informationen nur aus den letzten Jahren wenig anfangen. Ein System, das nicht auch in die Vergangenheit ausgedehnt wird, dürfte daher für die Praxis noch für lange Zeit von geringem Nutzen sein.

f) Die Möglichkeit, immer mehr Information zu stets sinkenden Kosten zu speichern, darf nicht dazu führen, künftig alles und jedes zu registrieren. Nicht jedem Gerichtsentscheid kommt über den Einzelfall hinaus eine präjudizielle Wirkung zu. Zwar wäre es sicher sinnvoll, die Zahl der allgemein zugänglichen Bundesgerichtsentscheide zu erhöhen. Bei der kantonalen Judikatur wäre dagegen wohl auch bei einer EDV-Dokumentation Zurückhaltung angebracht. Um es zu wiederholen: *Nicht mehr, sondern bessere Information* muss das Ziel sein.

g) Ein Postulat von grundsätzlicher Tragweite liegt darin, dass ein Informationssystem *im Hinblick auf die Methode der juristischen Entscheidungsfindung* «neutral» ausgestaltet werden soll. Auch aus diesem Grund ist vor einer allzu umfassenden Dokumentation zu warnen: Sie könnte dazu verführen, dass sich Richter wie Rechtssuchende künftig mit dem Finden von Präjudizien begnügen, statt die Probleme neu im Einzelfall zu überdenken. Ich erinnere mich an das Beispiel, das vor Jahren ein deutscher Richter an einem Informatikkongress zum Beweis für den Nutzen einer ausgebauten Dokumentation vortrug:

Ein Arbeiter hatte beim Mähen einer Wiese auf einem Militärflugplatz einen Unfall erlitten. Es stellten sich Versicherungsfragen. Nach langem Suchen fand das

Gericht einen Entscheid aus dem letzten Jahrhundert, einen Unfall beim Mähen von Gras auf einer Festung betreffend. Dieser Entscheid wurde als einschlägiges Präjudiz zugrunde gelegt.

Richtiger wäre es in jenem Fall m.E. gewesen, achtzig Jahre später das Problem neu und im Lichte gewandelter sozialer Vorstellungen zu überdenken und zu lösen.

h) Eine weitere zentrale Forderung ist die der strikten *Wahrung des Informationsgleichgewichts*. Schon heute ist es für den praktizierenden Juristen stossend, wenn sich Gerichte in ihrer Begründung auf nicht publizierte Urteile abstützen und daraus Folgerungen ziehen, ohne dass die Parteivertreter die Möglichkeit gehabt hätten, sich mit dem Präjudiz auseinanderzusetzen. Ein EDV-unterstütztes Informationssystem, das nur Gerichten oder der Verwaltung offen stünde, könnte solche Ungleichgewichte des Wissens noch verstärken. Denkbar ist auch der umgekehrte Fall, die lückenlose Dokumentation und ein entsprechender Informationsvorsprung auf privater Seite. Zu fordern ist daher, dass ein Rechtsinformationssystem — gleichgültig wo es entwickelt wird — *allen Interessierten zur Verfügung steht*.

i) Aus diesem Postulat der Rechtsgleichheit ergibt sich als praktische Folgerung, dass die Benutzung eines Informationssystems *auch für die Einmännkkanzlei erschwinglich* sein müsste und dass das System so *benutzerfreundlich* wie möglich ausgestaltet werden soll.

Alle diese und weitere Anforderungen an ein künftiges System werden wir im Laufe der Tagung noch diskutieren können.

II. Automatisierung der juristischen Entscheidungsfindung?

In der Diskussion um EDV und Recht fiel vor einigen Jahren häufig auch das Schlagwort des Computers als Richter. Heute ist es um die Möglichkeiten der automatisierten Rechtsanwendung eher still geworden. Was ist davon zu halten?

1. Rechtsanwendung als Subsumtionsvorgang

a) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung ist der *Rechtssatz*, der normalerweise eine bestimmte logische Struktur aufweist, nämlich aus drei Elementen besteht:

- einem Tatbestand, der die Voraussetzungen für eine bestimmte Rechtsfolge umschreibt, der also eine *Hypothese* aufstellt,
- der *Rechtsfolge* selbst,
- und endlich einer *copula*, einem Bindeglied zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, etwa «wird», «ist zu», «soll», aber auch — und da beginnen dann die Schwierigkeiten für die Automatisierung — «kann».

Als Beispiel sei etwa OR 41 aufgeführt:

«Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt... [Tatbestand], wird [copula] ihm zum Ersatze verpflichtet [Rechtsfolge].»

b) Die Rechtsanwendung selbst vollzieht sich auf dem Weg eines *Syllogismus*, der darin besteht, einen bestimmten Lebenssachverhalt der massgebenden Rechtsregel so zu unterstellen, dass sich daraus eine bestimmte Rechtsfolge ergibt.

Auch hierfür ein Beispiel:

OR 413 I: «Der Mäklerlohn ist verdient, sobald der Vertrag... infolge der Vermittlung des Mäklers zustande gekommen ist.» Dies ist die Rechtsregel, der *Obersatz*, die erste Prämisse.

A hat als Mäkler dem B einen Interessenten zugehalten, mit dem ein Vertrag zustande gekommen ist. Dies ist der Lebenssachverhalt, der *Untersatz*, die zweite Prämisse.

Somit hat A den Mäklerlohn verdient. Dies ist das Urteil, die *Konklusion*.

Auf den ersten Blick scheint diese juristische Technik für den Einsatz der EDV bestens geeignet: Zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, zwischen Rechtssatz und Lebenssachverhalt bestehen eindeutige Verbindungen, die klare «Ja/Nein»-Entscheide zulassen.

Eine nähere Betrachtung zeigt aber, dass dieses scheinbar so geeignete Gerüst in Wirklichkeit nicht oder zumindest nicht allein die Eigenart juristischer Entscheidungsfindung ausmacht:

2. Wertungen als Grundlage der Rechtsanwendung

Die eigentliche juristische Arbeit wickelt sich nämlich ausserhalb des rein mechanischen Subsumptionsvorganges ab. Dazu in aller Kürze einige Hinweise:

a) In zahlreichen Fällen wird der Richter auf sein *Ermessen* verwiesen, soll er also den Einzelfall berücksichtigen. Damit aber sind eben bereits keine einfachen «Ja/Nein»-Entscheide mehr möglich. Augenfällig zeigt sich dies nicht nur in der Verwendung von Ausdrücken wie «Ermessen», «Würdigung der Umstände», «wichtige Gründe», «Billigkeit», sondern auch darin, dass die copula «kann» lautet und damit nicht mehr eine eindeutig vorhersehbare Verbindung von Tatbestand und Rechtsfolge mit sich bringt.

Beispiel:

Nach OR 163 III hat der Richter übermässig hohe Konventionalstrafen «nach seinem *Ermessen* herabzusetzen.»

b) Häufig sind sodann *Verweisungen auf ausserrechtliche Wertordnungen*, zu denen sich im Gesetz selbst keine Konkretisierungen finden. Erinnerung sei etwa an den grundlegenden Art. 2 ZGB:

«Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.»

Was im einzelnen ein Verhalten nach Treu und Glauben ist und wo der Rechtsmissbrauch beginnt, wird im Gesetz nirgends gesagt. Vielmehr wird durch diese Formulierungen ein Element der Sittlichkeit in das Recht hineingenommen und muss eine gesetzlich nicht vorgegebene Wertung im Einzelfall vollzogen werden.

c) Eine weitere Einschränkung für die automatisierte Rechtsfindung liegt darin, dass das Rechtssystem stets *lückenhaft* ist. Das schweizerische Recht bekennt sich ausdrücklich zu dieser Lückenhaftigkeit, indem in ZGB I II der Richter angewiesen wird, bei Lücken

«... nach der Regel [zu] entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.»

Auch diese Aufgabe des Richters als eines Gesetzgebers kann der Computer nicht übernehmen.

d) Hinzu kommt, dass sich das Gesetz oft *ungenau* und *uneinheitlich* ausdrückt. Gerade im schweizerischen Recht ist das Ziel, volkstümlich und allgemein verständlich zu legiferieren, oft mit dem Nachteil mangelnder Präzision erkauft worden. Statt von «Verwirkung» wird etwa von «Verjährung» gesprochen, statt von «Kündigung» von «Rücktritt», statt von «Einwendung» von «Einrede».

Solch unpräzise Ausdrucksweise ist solange nicht problematisch, als der Richter für eine «vernünftige» Auslegung sorgt. Wiederum aber verbietet sich eine mechanische Subsumption.

e) Damit ist ein letzter Punkt angesprochen, der Umstand nämlich, dass fast jede Rechtsregel *auslegungsbedürftig* ist, und sei es nur, um festzustellen, auf welche im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Fälle sie allenfalls auch zur Anwendung kommen soll.

3. Automatisierte Urteilsfindung bei Routineentscheiden

Die automatisierte Entscheidungsfindung wird damit im Recht freilich nicht gänzlich ausgeschlossen. Sie beschränkt sich aber auf *Routineentscheide* ohne Ermessensfreiheit, wie sie vor allem im Verwaltungsbereich immer wieder vorkommen. Bei der Steuerbemessung, der Festlegung von Gebühren, Bussen für Bagatelldfälle und ähnlichem ist der Einsatz der EDV durchaus sinnvoll und wird er auch praktiziert. Bei jeder komplexeren rechtsanwendenden Tätigkeit kann dagegen die EDV lediglich Hilfsfunktionen erfüllen.

4. Automationsgerechte Rechtssetzung?

Im Hinblick auf die vermehrte Anwendung der EDV als Hilfsmittel des Juristen ist von verschiedener Seite das Postulat einer *automationsgerechten Rechtssetzung* aufgestellt worden. Erlasse sollen danach so gestaltet werden, dass sie den Einsatz der EDV begünstigen.

Diesem Postulat ist insoweit zuzustimmen, als es darum geht, *unnötige Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen*. Auch hierfür ein Beispiel:

Das Zürcher Obergericht hat 1967 eine automatisch ausgestellte Verfügung über den Entzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweis wegen Nichtbezahlung der Gebühren für nichtig erklärt, und zwar deshalb, weil das Verfügungsformular keine eigenhändige Unterschrift trug. Für diesen und ähnliche Fälle ist es sicher angebracht, durch *gesetzlichen Verzicht auf das Erfordernis der Unterschrift bei Routineverfügungen den Rationalisierungseffekt zu erhalten.*

Zu begrüssen ist allenfalls auch noch der Zwang für den Richter wie den Gesetzgeber, sich im Hinblick auf die Datenverarbeitung um eine klare, *eindeutige und einheitliche Terminologie* zu kümmern.

Mehr als skeptisch bin ich dagegen, wenn automationsgerechte Rechtssetzung heissen soll, dass die juristische Methode sich *den Bedürfnissen der EDV anzupassen* habe. Hier gilt vielmehr, was Karl Oftinger zu betonen nie müde wurde: dass sich nämlich die *Technik dem Recht zu unterstellen hat und nicht umgekehrt das Recht sich der Technik anpassen soll.*

So wäre es unhaltbar, wenn künftig an die Stelle der in unserem Recht üblichen breiten Generalklauseln («nach den Umständen angemessen», «aus wichtigen Gründen»...) eine enge und fein verästelte Kasuistik träte, die Erwägungen des Richters im Einzelfall überflüssig machen würde.

III. Übernahme von Hilfsfunktionen durch die EDV

Erwähnt sei abschliessend, dass die EDV den Juristen bei zahlreichen Aufgaben entlasten und so zu einer Verbesserung der Qualität juristischer Arbeit beitragen kann. Selbstverständlich ist dies heute bereits im *Verwaltungsbereich*, wo die automatische Erledigung von Routinemassnahmen wie Steuerveranlagungen, Rentenauszahlungen oder auch etwa die Nachführung von Einwohnerdatenbanken vielfach realisiert ist.

Andere Gebiete harren dagegen noch der Bearbeitung mittels EDV. Stichwortartig einige Hinweise:

- Zumindest bei grösseren Gerichten könnten zahlreiche administrative Aufgaben automatisiert werden, etwa die Fristenkontrolle, die Vorladung der Parteien und die Gewährung von Fristerstreckungen.
- Der elektronischen Bearbeitung harren sodann zahlreiche staatliche Register wie etwa das Handelsregister, das Grundbuch und das Güterstandsregister.
- Im Rahmen der Gesetzgebung endlich könnte die EDV nicht nur für die Aufbereitung der Fakten eingesetzt werden, sondern z.B. auch für die Überprüfung der Terminologie auf ihre Einheitlichkeit und Übereinstimmung mit anderen Erlassen hin und — allgemeiner — im Dienste der harmonischen Einfügung neuer Erlasse in die gegebene Gesetzesordnung.

Dass aber nicht nur im öffentlichen Bereich, sondern auch in der *privaten Anwaltspraxis* die EDV zahlreiche Dienstleistungen erbringen kann — und zwar nicht nur in grossen Anwaltsbüros, sondern auch bei der Ein- und Zweimannkanzlei —, wird das Referat von Dr. Züst illustrieren⁸.

⁸ Vgl. hinten S. 27 ff.